

nur mit Ermächtigung des Justizministeriums eine in ihrem Umfange unsichere Beihilfe durch die Gerichtsvollzieher hierbei geleistet werde. Deshalb hat die Zweite Kammer die Ihnen vorgetragene Beschränkung weggenommen und den ganzen § 2, sowie den auf diesen verweisenden Passus in § 1 gestrichen. Nach diesem Beschlusse der Zweiten Kammer würde es also lediglich im Ermessen der Verwaltungsbehörden stehen, inwiefern sie sich hierbei der Gerichtsvollzieher bedienen wollen. Nun, meine Herren, den Beitritt zu diesem Beschlusse der Zweiten Kammer hat die erste Deputation Ihnen unmöglich anrathen zu können geglaubt. Die Executionsbeamten sind Organe der Justiz und es möchte doch wohl schon principiell bedenklich erscheinen, durch Gesetz ganz im Allgemeinen Organe der Justiz den Verwaltungsbehörden zu beliebiger freier Verfügung zu stellen. Es würde, wenn das Gesetz so zu Stande käme, wahrscheinlich dahin kommen, daß ganz im Allgemeinen allenthalben von Anstellung besonderer Executionsbeamten von Seiten der Verwaltungsbehörden abgesehen würde, daß dann die ganze Last der Auspfändung in Verwaltungssachen — ich weise dabei namentlich auf die zahlreichen Fälle, wo es zur Auspfändung kommt wegen Steuerresten und Communalabgaben —, daß diese ganze Last bei der Justiz bliebe. Nun, meine Herren, das scheint der Deputation schon nicht rathlich; dieselbe ist auch der Ueberzeugung, daß das königl. Justizministerium, welches sich hierüber bereits in den Motiven zu dem Gesetzesentwurfe ausgesprochen hat, mit diesem Beschlusse der Zweiten Kammer schwerlich sich einverstehen würde. Deshalb glaubt die Deputation, bei den Differenzen 1 und 2 Ihnen unbedingt das Stehenbleiben bei unseren Beschlüssen und die Ablehnung des Beitritts zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer anrathen zu müssen.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung über Differenzpunkte 1 und 2 Drucksachen Nr. 172 zu §§ 1 und 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Verlangt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Will die Kammer in Beziehung auf die beiden von mir bezeichneten Paragraphen bei ihren früheren Beschlüssen stehen bleiben?“

Gegen 9 Stimmen stehen geblieben.

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von Eriegern: Unter 3 ist in der Zusammenstellung lediglich der in der Zweiten Kammer geschehenen Berichtigung eines Druckfehlers gedacht, welcher sich in den Deputationsbericht Ihrer Deputation vom 2. vor. Mtz. eingeschlichen hat. Es wird hierzu eines Kammerbeschlusses nicht bedürfen und nur der Vollständigkeit

wegen war in der Zusammenstellung dieses Momentes zu gedenken. Ich glaube daher ohne Weiteres zu Punkt 4 übergehen zu können.

Präsident von Zehmen: Ist die Kammer mit dieser Auffassung einverstanden? — Einstimmig: Ja.

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von Eriegern: Zu 4. Zu dem von der Ersten Kammer unverändert angenommenen § 11 hat die Zweite Kammer im Einverständniß mit der königl. Staatsregierung die Beifügung eines dritten Absatzes folgenden Inhaltes beschlossen:

„Die Kosten der Zwangsvollstreckung, die von dem Schuldner nicht erlangt werden, sind von Demjenigen zu tragen, in dessen Interesse die Zwangsvollstreckung verfügt worden ist.“

Diese Bestimmung entspricht den allgemeinen Grundsätzen und erscheint Ihrer Deputation so unbedenklich, wie angemessen. Hier wird also angerathen, dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten.

Präsident von Zehmen: Will Jemand das Wort ergreifen zu Ziffer 4, Differenzpunkt § 11 des Gesetzes betreffend? — Es geschieht nicht. Die Zweite Kammer hat zu diesem § 11 einen dritten Absatz als Zusatzbestimmung beschlossen, welcher lautet:

„Die Kosten der Zwangsvollstreckung, die von dem Schuldner nicht erlangt werden, sind von Demjenigen zu tragen, in dessen Interesse die Zwangsvollstreckung verfügt worden ist.“

Unsere Deputation rathet an: mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer sich zu vereinigen.

„Tritt die Kammer dem bei?“

Einstimmig: Ja.

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von Eriegern: Fünftens: ebenfalls unter Zustimmung der königl. Staatsregierung hat die Zweite Kammer die Einschlebung eines § 11b zwischen den §§ 11 und 12 folgenden Inhaltes beschlossen:

„Die Kostenätze des Vollstreckungsverfahrens wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen werden durch Verordnung geregelt.“

Hier könnte es sich nach Ansicht der Deputation nur fragen: ob es der Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz bedürfe? Ihre Deputation ist bei der ersten Berathung des Entwurfs von der Meinung ausgegangen, daß dieses Bedürfnis nicht vorliege. Hat aber die Zweite Kammer ein solches Bedürfnis anerkannt, so hält die Deputation es durchaus nicht am